

Wirtschaftsprivatrecht in Fällen und Fragen

Führich / Werdan

9. Auflage 2023
ISBN 978-3-8006-7143-4
Vahlen

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

jedoch haben beide hier eine Leistungszeit nach § 271 II BGB bestimmt: Hurtig musste sofort € 75 000 anzahlen, was er auch getan hat. Die Restzahlung von weiteren € 75 000 wird er wohl nicht leisten können. Da er aber bereits Eigentümer des Pkw geworden ist, kann die Fa. Noble Cars den Wagen nicht zurückholen, sondern muss gegen ihn ggfs. vor Gericht auf Zahlung klagen.

9. Hat die Fa. Noble Cars GmbH in Fall 8 den Kaufvertrag klug abgeschlossen? – Was hätte sie unbedingt im Vertrag festlegen müssen?

Die Firma hat keineswegs klug gehandelt: Sie hatte sich nämlich zur sofortigen vollständigen Leistung verpflichtet, während der Käufer – Rechtsanwalt Hurtig – nur eine Teilleistung erbracht hat. Immer dann, wenn ein Zahlungsziel oder Raten vereinbart werden, muss darauf geachtet werden, dass das Eigentum erst dann nach § 929 BGB auf den Käufer übergeht, wenn er seine Leistung voll erbracht, also den Kaufpreis vollständig bezahlt hat.

10. Was ist ein Eigentumsvorbehalt, wo ist er geregelt, und wie ‚funktioniert‘ er?

Beim Eigentumsvorbehalt behält sich der Verkäufer die Eigentumsübertragung an der Kaufsache bis zur endgültigen Kaufpreiszahlung vor; er ist in §§ 449, 158 BGB geregelt.

Der Kaufvertrag wird also mit folgendem Inhalt abgeschlossen:

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Ware – im Zweifel sofort bzw. nach besonderer Vereinbarung der Vertragsparteien – zu übergeben. Zur Eigentumsübertragung nach § 929 BGB ist der Verkäufer erst und nur dann verpflichtet, wenn der Kaufpreis vollständig bezahlt ist: Die Parteien sind sich also zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses schon einig, dass das Eigentum an der Kaufsache auf den Käufer übergehen soll, jedoch nicht sofort (s. § 271 BGB), sondern erst dann – also unter der aufschiebenden Bedingung nach § 158 BGB – wenn der Kaufpreis vollständig bezahlt ist. Solange das nicht der Fall ist, bleibt der Verkäufer Eigentümer und kann ggfs. sein Eigentum nach § 985 BGB vom Käufer (Besitzer) zurückfordern. Ist allerdings der Kaufpreis vollständig bezahlt, müssen sich die Parteien nicht nochmals zusammensetzen und auch sonst nichts tun: mit Eintreten der Bedingung geht das Eigentum an der Kaufsache „automatisch“ auf den Käufer über; der Verkäufer kann es in diesem Falle nicht verhindern.

Der Käufer verpflichtet sich zur Abnahme und Kaufpreiszahlung zum vereinbarten Zeitpunkt, § 271 BGB.

11. Angenommen, in Fall 8 wäre ein Eigentumsvorbehalt vereinbart worden. Was wird die Fa. Noble Cars GmbH tun, wenn sich nach 6 Monaten abzeichnet, dass Rechtsanwalt Hurtig die Restzahlung nicht mehr aufbringen wird?

Die Fa. Noble Cars ist zwar Eigentümerin geblieben, könnte also ihr Eigentum von Hurtig gem. § 985 BGB herausfordern. Aus dem Kaufvertrag steht Hurtig aber ein Recht zum Besitz gem. § 986 BGB zu.

Schuldrechtlich ist hier § 449 II BGB zu beachten: danach kann der Verkäufer die Sache nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist (in diesem Falle hat Hurtig dann auch kein Recht zum Besitz gem. § 986 BGB mehr). Ein Rücktritt ist jedoch nur aus den in §§ 323, 324 BGB genannten Gründen möglich. Bloßer Zahlungsverzug gibt noch kein Recht zum Rücktritt. Erst wenn also die Fa. Noble Cars GmbH dem Hurtig erfolglos eine Nachfrist gem. § 323 I BGB gesetzt hat, kann sie den Porsche von Hurtig herausverlangen.

12. Die Firma Künzelmann kauft bei der Objekta GmbH ein Kunstwerk für den Eingangsbereich ihres Firmengeländes. Da sich der Inhaber, Herr Künzelmann, schon seit einiger Zeit lieber mit Kunst als mit seinen Produkten (Plastiktaschen) beschäftigt, war er froh, dass ihm die Firma Objekta GmbH den Kaufpreis für 3 Monate stundete, wobei das Zahlungsdatum kalendermäßig exakt bestimmt wurde. Allerdings wurde das Kunstwerk nur unter Eigentumsvorbehalt verkauft. Nach 2 Monaten musste der Geschäftsführer der Objekta GmbH erfahren, dass die Firma Künzelmann in starke Liquiditätsschwierigkeiten gekommen ist.

a) Finden Verbraucherschutzvorschriften hier Anwendung?

b) Muss der Geschäftsführer der Objekta GmbH sofort etwas unternehmen?

c) Was wird der Geschäftsführer der Objekta GmbH tun, wenn die Firma Künzelmann nach 3 Monaten nicht bezahlt?

a) Da Herr Künzelmann das Kunstwerk für seine gewerbliche Tätigkeit gekauft hat, kommen Verbraucherschutzvorschriften nicht zur Anwendung (vgl. z. B. §§ 491 I 1, 499 I BGB).

b) Solange nur Liquiditätsschwierigkeiten vorliegen, aber noch keine Insolvenz angemeldet wurde, muss und kann noch nichts veranlasst werden. Die Objekta GmbH ist noch (relativ) durch ihren Eigentumsvorbehalt geschützt. Da noch kein Verzug vorliegt, ist derzeit kein Rücktritt möglich.

c) Allein der Zahlungsverzug begründet auch hier kein Rücktrittsrecht gem. § 449 II BGB, das Voraussetzung für das Herausgabeverlangen wäre. Ein Rücktritt kommt also nur unter den in §§ 323, 324 BGB genannten Umständen in Betracht.

13. Frau Dynamia möchte die technischen Entwicklungen nicht an sich vorbegehen lassen und hat sich entschlossen, endlich einmal eine ordentliche „PC-Anlage“ für ihr Arbeitszimmer anzuschaffen. Sie möchte sich intensiv im Internet tummeln und auch am Home-Banking teilnehmen.

Deshalb hat sie sich von der Firma Computus beraten und sich eine ordentliche Anlage zusammenstellen lassen. Leider soll diese € 6 000 kosten. Damit hatte Frau Dynamia nicht gerechnet. Der Verkäufer schlägt ihr vor, die Anlage zu finanzieren, sie könne die Zinsen ja ohnehin von der Steuer absetzen. Sie müsse nur € 1 000 anzahlen, über die restlichen € 5 000 könne doch sicher ein Kredit aufgenommen werden. Von ihrer Hausbank,

der Nora-Bank (N), bekam sie am darauffolgenden Tag auch den Kredit. Hoherfreut unterzeichnete Frau Dynamia (D) den Kaufvertrag mit der Fa. Computus (C). Der Computer wurde geliefert, Frau D leistete die Anzahlung, den Rest überwies sie nach Auszahlung des Kredites.

a) Welche Rechtsbeziehungen liegen hier vor?

b) Welche Interessenlagen haben die Beteiligten?

c) Welche Gefahren können sich daraus für Frau D ergeben?

a) Zwischen D und C wurde ein Kaufvertrag nach §§ 433 ff. BGB geschlossen. Mit ihrer Hausbank N hat D einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag gem. §§ 491 ff. BGB abgeschlossen. Zwischen C und N existieren keine rechtlichen Beziehungen, Kauf- und Verbraucherdarlehensvertrag sind rechtlich selbstständig.

b) D will vor allem den Computer kaufen. Weil ihr Geld nicht reicht, schließt sie einen Darlehensvertrag mit N. Ihr wäre es sicherlich genauso recht gewesen, wenn ihr die Firma C das Darlehen gewährt hätte. Häufig sind aber die Verkäufer nicht willens oder finanziell nicht in der Lage, ihren Käufern Kredit einzuräumen, den Kaufpreis zu stunden oder auf Ratenzahlungen zu verkaufen. Nur deshalb wurde hier ein Kredit von einem Dritten, der N, aufgenommen.

Die N-Bank ist ausschließlich an ihrem Darlehensvertrag interessiert. Der Kaufvertrag ist für sie irrelevant.

C ist natürlich vorwiegend am Kaufvertrag interessiert, in gewisser Weise jedoch auch am Darlehensvertrag, da hiermit der Kaufpreisanspruch erfüllt wird. Aktiv hat C hier aber nicht an der Darlehensvermittlung oder -gewährung mitgewirkt.

c) Gefahren können sich für Frau D ergeben, wenn Leistungsstörungen beim Kaufvertrag auftreten: kann sie mindern oder vom Vertrag zurücktreten (§ 437 BGB), muss sie dennoch den ganzen Kredit zurückzahlen. Wird der Computer nicht ausgeliefert, kann sie die Kaufpreiszahlung nicht zurückhalten bzw. verweigern – hier wurde der Teil-Kaufpreis bereits durch die N bezahlt.

Wäre beispielsweise der Darlehensvertrag wegen Wucher gem. § 138 BGB nichtig, hätte dies ebenfalls keine Auswirkungen auf den Kaufvertrag: Der Kaufvertrag bleibt wirksam.

Gefahren entstehen hier also ganz allgemein deshalb, weil Frau D eigentlich ein einheitliches Geschäft, nämlich einen finanzierten Kauf, abschließen will. Rechtlich ist dieser einheitliche Vorgang in einen Kauf- und einen Darlehensvertrag aufgesplittet, die unabhängig voneinander bestehen.

- 14. Würden Sie Fall 13 anders beurteilen, wenn Frau D nicht zu ihrer Hausbank gegangen wäre, sondern der Verkäufer der C ein vorbereitetes Exemplar eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrages (§ 491 BGB) der XY-Bank aus dem Schreibtisch gezogen, ausgefüllt und nach Unterzeichnung durch Frau D gleich an die Bank weitergeleitet hätte?**

Im Gegensatz zu Fall 13 wirken hier Verkäufer und Bank zusammen, damit der ganz konkrete Kaufvertrag über die Computeranlage abgeschlossen werden kann. Der Verkäufer hat also ein erhebliches Eigeninteresse am Darlehensvertrag, der in der Regel vorsieht, dass der Kaufgegenstand der Bank sicherungsübereignet wird. Aus der Sicht der D liegt hier eigentlich nur ein einheitliches Geschäft, ein finanzierter Kauf, vor, zumal sie nicht direkt mit der Bank in Verbindung getreten ist.

Kauf- und Darlehensvertrag sind als wirtschaftliche Einheit zu betrachten. Bestehen Einwendungen beim Kaufvertrag, kann die Rückzahlung des Kredits verweigert werden § 359 BGB.

- 15. Was ist unter einem „verbundenen Geschäft“ zu verstehen, und wo ist dieses geregelt?**

Kauf- und Darlehensvertrag bilden ein verbundenes Geschäft i. S. d. § 358 III BGB, wenn der Kredit der Finanzierung des Kaufpreises dient und beide Verträge als wirtschaftliche Einheit anzusehen sind. Letzteres ist vor allem dann anzunehmen, wenn ständige Geschäftsbeziehungen zwischen Verkäufer und Darlehensgeber bestehen, der Verkäufer die Darlehensformulare vorbereitet, wenn er mit dem Käufer über den Inhalt des Darlehensvertrages verhandelt, auch wenn der Darlehensbetrag in etwa dem Kaufpreis angepasst ist, und der Darlehensgeber den Darlehensbetrag direkt an den Verkäufer auszahlen soll. Der Käufer hat dann zusätzlich folgende Rechte:

- a) Hat der Käufer den Kaufvertrag über die Ware wirksam widerrufen, ist er auch an den verbundenen Darlehensvertrag nicht mehr gebunden, § 358 I BGB.
- b) Hat der Käufer den Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag wirksam widerrufen, ist er auch an den verbundenen Kaufvertrag über die Ware nicht mehr gebunden, § 358 II BGB.
- c) Die Rückzahlung des Verbraucherdarlehens kann verweigert werden, soweit ihm Einwendungen gegen den verbundenen Kaufvertrag über die Ware zustehen, § 359 BGB.

- 16. Leider stellte sich in Fall 13 nach zwei Monaten heraus, dass die hochmoderne Computeranlage etwas überzüchtet war und sich für den Normalgebrauch nicht eignete. Letztlich erklärte sich C mit der Rückabwicklung des Kaufvertrages einverstanden.**

Welche Rechte hat D?

Da hier ein verbundenes Geschäft nach § 358 III BGB vorliegt, darf Frau D auch gegenüber dem Kreditgeber, der XY-Bank, die Rückzahlung des Allgemein-Verbraucherdarlehens inkl. Zinsen verweigern, §§ 359, 358 BGB.

- 17. Frau Dynamia (D) hat die Nase von Computern nun endgültig voll. Sie will den Mann fürs Leben finden und sich mehr auf ihr Privatleben konzentrieren. Deshalb sucht sie die Heiratsvermittlung Aristocrat (A) auf. A verpflichtet sich D gegenüber, ihr einen Heiratskandidaten zu vermitteln. Bevor A allerdings tätig wird, muss Frau D eine Anzahlung in Höhe von € 10 000 leisten. Zu diesem Zwecke überreicht ihr die Vermittlerin gleich ein vorbereitetes Exemplar eines Darlehensvertrages (Darlehenssumme € 10 000) mit der Edel-Bank (E), das sie unterzeichnet. Die E zahlt die € 10 000 sofort an die A aus. Leider war A innerhalb eines Jahres nicht in der Lage, auch nur einen einzigen Kandidaten zu benennen.**

Was kann D tun?

Zwischen D und A wurde ein sog. Ehemaklervvertrag, § 656 BGB, abgeschlossen. Darin versprach A, den „Nachweis der Gelegenheit zur Eingehung einer Ehe ...“ zu erbringen. Dies ist nicht geschehen. A kann deshalb keinen Maklerlohn fordern.

Der hier vorliegende finanzierte Ehemaklervvertrag ist jedoch ein verbundenes Geschäft: Nach § 358 III BGB sind die Vorschriften über verbundene Geschäfte nach §§ 358, 359 BGB auch bei Finanzierung von anderen Leistungen als der Lieferung einer Sache anwendbar. Die Einwendungen gegen den Ehemaklervvertrag kann D auch gegenüber E geltend machen. Aufgrund des Rechtsgedankens der §§ 358, 359 BGB ist D als Darlehensnehmerin so zu stellen, als hätte sie es nur mit A zu tun: Hätte A den Kredit gewährt, könnte D die Zahlung weiterer Raten verweigern.

- 18. Familie Saubermann (S) hat eine Waschmaschine für € 700 bei Fa. Schaumig gekauft. Es wurde vereinbart, dass € 200 anzuzahlen sind und der Restbetrag in monatlichen Raten à € 100 zu begleichen ist. Der Vertragsabschluss erfolgte formgemäß, insb. wurden sämtliche gesetzlichen Erfordernisse erfüllt. Das Eigentum hat sich die Fa. Schaumig (Sch) bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vorbehalten. Familie Saubermann hat die Ratenzahlungen bereits nach 3 Monaten eingestellt.**

Unter welchen Voraussetzungen kann die Fa. Schaumig vom Vertrag zurücktreten?

Die Parteien haben einen Kaufvertrag unter Eigentumsvorbehalt, §§ 433, 449 BGB in Form eines Abzahlungsgeschäftes (§§ 506 ff. BGB) geschlossen. Kommt ein Käufer bei einem – ‚einfachen‘ – Kauf unter Eigentumsvorbehalt in Verzug, so kann der Verkäufer unter den Voraussetzungen der §§ 323, 324 BGB vom Vertrag zurücktreten, § 449 BGB. Vom Abzahlungsgeschäft kann der Verkäufer nur dann zurücktreten, wenn der Verbraucher mit mindestens 2 aufeinander folgenden Raten in Verzug ist, der ausstehende Betrag mindestens 10 % des Teilzahlungspreises (bei Laufzeit über 3 Jahre 5 %) beträgt und eine dem Verbraucher unter einer Rücktrittsandrohung gesetzte zweiwöchige Zahlungsfrist erfolglos abgelaufen ist, §§ 508 i. V. m. 498 BGB.

Zusätzlich soll dem Verbraucher spätestens mit der Fristsetzung ein Gespräch über die Möglichkeiten einer einverständlichen Regelung angeboten werden, §§ 508 i. V. m. 498 S. 2 BGB.

III. Finanzierungsleasing

19. Wo finden sich die gesetzlichen Regelungen zum Leasingvertrag?

Der Leasingvertrag ist im Gesetz überhaupt nicht explizit geregelt.

20. Was ist Leasing?

Es gibt keinen einheitlichen Typus ‚Leasingvertrag‘. Leasing ist eine Sammelbezeichnung für die unterschiedlichsten Vertragsformen, die folgende Grundstrukturen aufweisen:

Ein Unternehmen, das z. B. eine Produktionsanlage für sein Unternehmen benötigt, kauft diese nicht selbst vom Hersteller, sondern veranlasst eine Leasingfirma, diese Anlage zu kaufen. Der Hersteller erhält sofort den Kaufpreis, und die Leasingfirma überlässt dann die Produktionsanlage dem Unternehmen zur Nutzung, das dafür monatliche Leasingraten zahlt.

21. Welche Arten des Leasing gibt es?

Zu unterscheiden ist zwischen dem Operate-Leasing und dem Finanzierungs-Leasing.

Der Operate-Leasing-Vertrag ist grundsätzlich kurz- oder mittelfristig angelegt. In seiner Ausgestaltung ist er dem Mietvertrag ähnlich.

Der Finanzierungs-Leasing-Vertrag enthält grundsätzlich eine feste Grundmietzeit. Die während dieser Grundmietzeit zu zahlenden Leasingraten werden wie folgt kalkuliert: Sie decken den Kaufpreis, die Zinsen auf das eingesetzte Kapital und den Gewinn der Leasingfirma ab. In der Regel enthält der Leasingvertrag eine Kaufoption – zu einem relativ niedrigen Wert. Das Finanzierungs-Leasing kann also mit dem finanzierten Abzahlungskauf verglichen werden.

22. Welche Vorteile hat das Leasing?

Will ein Unternehmen Anlagevermögen oder Betriebsmittel nutzen, muss es diese in der Regel kaufen; hierzu ist entweder der Einsatz von Eigenkapital oder eine Kreditaufnahme (mit entsprechender Besicherung, hohen Zinsen etc.) erforderlich. Soll z. B. eine bestimmte Maschine für € 100 000 erworben werden, so wird die Bank – über die Sicherungsübereignung der Maschine hinaus – noch weitere Sicherheiten (z. B. Bürgschaften der Inhaber) fordern. Ist die Maschine nicht mehr auf dem neuesten Stand, muss erst mit Mühe versucht werden, diese zu verkaufen, bevor eine neue angeschafft werden kann, um den zusätzlichen Finanzbedarf möglichst gering zu halten.

Das Leasing hat nun folgende Vorteile: Das Unternehmen teilt dem Leasingunternehmen mit, welche konkrete Maschine benötigt wird. Diese Maschine kauft und finanziert die Leasingfirma. Der Kaufvertrag begründet ausschließlich Rechte und Pflichten zwischen dem Hersteller der Maschine und dem Leasingunternehmen. Die Leasingfirma lässt die Maschine in der Regel direkt an das Unternehmen liefern. Dieses hat monatlich die Leasingraten zu zahlen, die – werden die steuerlichen Anforderungen beachtet – sich steuerlich sofort

als Betriebsausgaben auswirken und so steuerentlastend wirken. Eine Darlehensaufnahme oder der Einsatz von Eigenkapital in Höhe des Kaufpreises ist nicht erforderlich.

23. Wie ‚funktioniert‘ das Finanzierungsleasing in rechtlicher Hinsicht?

Am Leasinggeschäft gibt es in der Regel 3 Beteiligte: Den Hersteller/Verkäufer, das Leasingunternehmen = Käufer = Leasinggeber und den Leasingnehmer, also das Unternehmen, das den Leasinggegenstand nutzen will.

Zwischen Hersteller des Leasinggegenstandes und Leasingunternehmen wird ein Kaufvertrag nach § 433 BGB, §§ 343 ff., 373 ff. HGB geschlossen. Das Leasingunternehmen stellt als Leasinggeber den Leasinggegenstand im Rahmen eines Leasingvertrages dem Leasingnehmer zur Verfügung.

Bei diesem Leasingvertrag handelt es sich nach herrschender Meinung um eine Sonderform des Mietvertrages.

In der Praxis sind die Leasinggeber dazu übergegangen, ihre Vermieterpflichten zur Bereitstellung und Erhaltung einer gebrauchstauglichen Sache (§§ 536 ff. BGB) vertraglich – durch AGBs – auszuschließen und dafür dem Leasingnehmer ihre Ansprüche aus dem Kaufvertrag mit dem Hersteller abzutreten.

24. Sind die Verbraucherschutzvorschriften der §§ 491 ff. BGB auch auf Finanzierungs-Leasingverträge anwendbar?

Grundsätzlich sind diese Vorschriften auch auf Finanzierungs-Leasingverträge anwendbar, da es sich hierbei um eine ‚Finanzierungshilfe zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher‘ handelt, §§ 506 ff. BGB.

DIE FACHBUCHHANDLUNG

IV. Factoring

25. Wie funktioniert ein Forderungsverkauf?

Der Forderungsverkauf ist ein Rechtskauf nach § 453, 433 BGB. Nach diesem schuldrechtlichen Vertrag ist der Forderungsverkäufer (Zedent, Altgläubiger) verpflichtet, die Forderungen auf den Forderungskäufer (Zessionar, Neugläubiger) zu übertragen. Dies erfolgt durch eine Abtretung nach § 398 BGB. Diese Abtretung ist ein abstraktes Rechtsgeschäft, das unabhängig vom zugrunde liegenden Rechtsgeschäft – z. B. hier dem schuldrechtlichen Kaufvertrag – wirksam ist.

26. Was bedeutet Factoring?

Der Unternehmer verkauft seine Kundenforderungen (alle oder einzelne bestimmte) an den Factor, der hierfür eine bestimmte Quote oder den Nennbetrag unter Abzug seiner Gebühren bezahlt. Zum Zwecke der Erfüllung des Kaufvertrages werden die Forderungen nach § 398 BGB auf den Factor übertragen.

27. Welchen Zweck hat das Factoring?

Mit dem Factoring kann das Unternehmen eine bessere Liquiditätslage erreichen.

28. Welche Formen der Abtretung gibt es, und wodurch unterscheiden sie sich?

Es gibt die offene und die stille Zession.

Bei der offenen Zession wird dem Schuldner die Abtretung bekannt gegeben. Diese kommt in der Praxis nicht so häufig vor.

Bei der stillen Zession erfährt der Schuldner zunächst nichts von der Abtretung. Der Altgläubiger behält in der Regel das Recht, die Forderungen einzuziehen.

29. Welche Formen des Factoring gibt es, und wodurch unterscheiden sie sich?

Es gibt das echte und das unechte Factoring. Beim echten Factoring handelt es sich um einen Forderungskauf. Kann also die Forderung beim Schuldner nicht oder nur unvollständig eingetrieben werden, so trägt das Ausfallrisiko das Factoring-Unternehmen.

Beim unechten Factoring wird die Forderung nur zum Einzug abgetreten, das Ausfallrisiko wird nicht übernommen.

30. Die Firma A hat sehr hohe Außenstände und benötigt schnellstmöglich Liquidität. Die Factoring-Firma B kauft deshalb „endgültig“ die Forderung der Fa. A an den Großunternehmer C in Höhe von € 1 000 000 (Nennbetrag). B zahlt hierfür eine Quote von 60 % also € 600 000. Der Inhaber der Factoring-Firma freut sich schon, das Geschäft seines Lebens gemacht zu haben, weil er sofort bemerkt hatte, dass die Fa. A unter starkem finanziellen Druck ihre Forderung verkaufen „musste“. Der Inhaber der Fa. A hatte dem Forderungsverkauf zu dieser Quote auch nur zähneknirschend zugestimmt.

Völlig unerwartet musste die Fa. C 3 Wochen nach der Abtretung Insolvenz anmelden. Nach Auskunft des Insolvenzverwalters wird mit einer Quote für die Lieferantenforderungen nicht zu rechnen sein.

Wer hat hier ein gutes Geschäft gemacht?

A hat an B die Forderung verkauft, §§ 453, 433 BGB. Dieser schuldrechtliche Vertrag wird dadurch erfüllt, dass A die Kundenforderung an B abtritt, § 398 BGB. Inhaber der Forderung war nach der Abtretung die B. A hat also die Forderung im Wert von € 1 000 000 auf B übertragen, B hat hierfür an A gem. § 433 II BGB nur € 600 000 bezahlt. Da beim echten Factoring das Ausfallrisiko vom Factoringunternehmen getragen wird, hatte B zwar zunächst erwartet, € 1 Mio. von dem Kunden der A zu erhalten. Durch die Insolvenz der Fa. C wurde diese Erwartung jedoch herb enttäuscht.

A hat hier also – unerwartet – das gute Geschäft gemacht. B hat € 600 000 gezahlt und wird nichts dafür erhalten.

Zur Vertiefung: *Führich, Wirtschaftsprivatrecht, § 20*